

Der vereinbarte Versicherungsumfang entspricht den Anforderungen gemäß Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl. I Nr. 61/2010

- Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der Mindestversicherungssumme für niedergelassene Ärzte, angestellte Ärzte und Turnusärzte sowie OG's bzw. das Fünffache für GmbH's, und private Krankenanstalten (Art 5 Pkt 2 AHVB).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden, wobei reine Vermögensschäden wie Personenschäden behandelt werden.
- Die Nachdeckung ist zeitlich nicht begrenzt.

1. Versichertes Risiko / Erweiterungsmöglichkeiten

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbständig ausgeübt werden. Die unselbständige (z.B. spitalsärztliche) Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist somit mitversichert, soweit dafür nicht ohnedies Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität). Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art. 2, Pkt. 1. AHVB unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Rückgriffs- bzw. Ausgleichsansprüche eines anderen Haftpflichtversicherers aus dem Titel Doppelversicherung.

Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** (Klausel GA58) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf

- **Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter** einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung einer solchen (unabhängig davon, welche Bezeichnung dieses Institut trägt)

Mitversichert sind hingegen

- **Anordnungen an Krankenhausärzte**, wenn sich der Versicherungsnehmer zu dem Krankenhaus in einem Angestelltenverhältnis befindet oder als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.
- **Anordnungen**, die der Versicherungsnehmer **an das nicht-ärztliche Krankenhauspersonal** erteilt.

2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

In Ergänzung zu EHVB, Abschnitt B, Z 8, Pkt. 2 ist die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (beispielsweise mit einer sozialen Krankenversicherung vereinbarte Dauervertretung, Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Zwecks Transparenz für den Versicherer besteht eine Meldepflicht (Bekanntgabe des Namens und des Fachgebiets des oder der Vertreter) des Versicherungsnehmers bei länger als sechs Monate dauernder Vertretung. Das Versäumnis einer solchen Meldung stellt keine Obliegenheitsverletzung dar.

Der Versicherungsschutz umfasst die unselbstständige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, die in einer als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte erbracht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf sonstiges in der Ordination und in der Gruppenpraxis angestelltes ärztliches

und nichtärztliches Personal (Angehörige anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten).

Abweichend von EHVB, Abschnitt B, Z 8, Pkt. 3. sind Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden im Rahmen und bis zur Höhe der Pauschalversicherungssumme mitversichert. Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter ist nicht umfasst.

Die Innehabung und Verwendung von Radionukliden mit einer Aktivität von bis zu 370 Gigabecquerel für medizinische Zwecke ist mitversichert.

Die Versicherung besteht auch für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke iSd Apothekengesetzes.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Feuer- und Leitungswasserschäden an jenen Gebäudebestandteilen innerhalb der von ihm gemieteten Ordinationsräumlichkeiten, für die ein allfälliger Gebäude-Feuer- oder Gebäude-Leitungswasserversicherer Regressansprüche gemäß § 67 VersVG stellen kann.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Ordinationsräumlichkeiten vom Versicherungsnehmer geleast sind.

Bestehen keine entsprechenden Gebäude-Feuer oder Gebäudeleitungswasserversicherungen, so besteht in gleichem Umfang Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche des Gebäudeeigentümers/Leasinggebers.

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist für Umweltschäden infolge von Abwässern aus der Ordination des Versicherungsnehmers getroffen.

Umweltsanierungskosten (USKV) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- gemäß Anhang 01 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB auch auf Schäden, die Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden.

Für den Versicherungsnehmer, den/die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/-gattin oder Lebensgefährten/-gefährtin und die minderjährigen Kinder (nicht jedoch Enkelkinder) der genannten Personen besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der EHVB, Abschnitt A, Z 16 (erweiterte Privathaftpflichtversicherung). Allenfalls bestehende andere Versicherungen gehen der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität).

3. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die im Ausland (weltweit) eintreten, sofern sie auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Österreich zurückzuführen sind.

Schadenersatzverpflichtungen aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art.3 AHVB weltweit mitversichert, genauso wie Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungseinsätze sowie als ärztlicher Betreuer eines Vereins.

Die Erste-Hilfe-Leistung ist auch nach Pensionierung des Arztes subsidiär versichert.

4. Nachdeckung nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit

a) Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.4, Pkt.1, Abs.1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit mit Vertragsbeendigung endgültig bzw. vorübergehend eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

b) Manifestationsprinzip

Fallen Versicherungsfälle durch die Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in einen Zeitraum, in dem wegen endgültiger bzw. vorübergehender Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit kein Versicherungsschutz besteht, so sind diese Versicherungsfälle vom letzten, vor der Einstellung der beruflichen Tätigkeit bestehenden Versicherungsvertrag umfasst. In Abänderung von Art. 5.2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach diesen Bestimmungen eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt die auf der Versicherungsbestätigung ersichtliche Versicherungssumme höchstens dreimal, bei ärztlichen Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH höchstens fünfmal.

c) Verstoßprinzip – Deckung reiner Vermögensschäden

Abweichend von Abschnitt B, Pkt. 5 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde. Die Frist von zwei Jahren zur Anzeige des Versicherungsfalles findet keine Anwendung.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Anhang 01 zur Klausel G539 – Arzthaftpflichtversicherung Umweltsanierungskostenversicherung - USKV

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,

- 1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß BundesUmwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsver-

pflichtungen“ genannt). Der Versicherungsschutz für gemäß Pkt. 7 im Ausland eingetretene Sanierungsverpflichtungen erstreckt sich ausschließlich auf jene Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) vorgesehen sind. Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art.1, Pkt.2.3 AHVB.

1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.

1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.

1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen

1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art.6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) sind.

1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbar festgestellte Umweltschaden gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

- 2.2 **Serienschaden**
Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 2.3 **Produktehaftpflichtrisiko**
Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktehaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.
- 3. Vergrößerung des versicherten Risikos**
Abweichend von Art.2, Pkt.1 AHVB sind neue Produktionsstandorte nicht automatisch versichert.
- 4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen**
- 4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- 4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheits-schädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen**
- 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
 - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).
- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 6. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt**
- 6.1 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme mit EUR 100.000,- festgelegt, sofern nicht eine andere Versicherungssumme vereinbart wird, die in der Police ersichtlich ist.
Sofern aus einem Vorfall sowohl Leistungen aus Art. 6 AHVB als auch Leistungen aus dieser Besonderen Bedingung erbracht werden stehen die Versicherungssummen aus den beiden Deckungserweiterungen nicht kumulativ zur Verfügung. Es wird maximal die jeweils höhere vereinbarte Versicherungssumme für alle Leistungen insgesamt erbracht.
- 6.2 Abweichend von Art. 5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle aus dem Titel „Ausgleichssanierung“ (siehe Pkt. 4.1) das vereinbarte Sublimit (siehe Pkt. 5.3) höchstens einmal. Klarstellung: Für die „Primäre Sanierung“ und die „Ergänzende Sanierung“ findet Art. 5, Pkt. 2 AHVB Anwendung.
- 7. Örtlicher Geltungsbereich**
Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 3 AHVB soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 4. EHVB sinngemäß Anwendung. Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 3 EHVB findet keine Anwendung.
Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des oben festgelegten örtlichen Geltungsbereiches mittels Besonderer Bedingung vereinbart, so gilt eine allfällige diesbezügliche Erweiterung ausdrücklich nicht für diese Besondere Bedingung (USKV).
- 8. Zeitlicher Geltungsbereich**
Abweichend von Art.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens 2 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages

trages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art 4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

- 9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);
- 9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

- 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
- 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

10.1.4 auf Schäden aus der Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von

- Anlagen zur Zwischenlagerung sowie der gewerblichen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art (die kurzfristige Lagerung von im versicherten Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus dem versicherten Betrieb fällt nicht unter diesen Ausschluss) sowie
- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungs-
- anlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,

10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens

10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.5, Pkt.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.